

Neudenaуer Heimatblätter

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Neudenaу

NUMMER 121

JANUAR 1994

DAS JÜDISCHE BETHAUS IN NEUDENAУ

VON FRIDOLIN VOCHERER

Zu jeder jüdischen Gemeinde gehörte fast immer eine Synagoge oder Bethaus. Sie war der kulturelle und religiöse Mittelpunkt des Gemeindelebens. Gottesdienst in der Synagoge oder Bethaus kann gefeiert werden, wenn die "Minjan", das ist die für das Gebet erforderliche Anzahl von 10 gläubigen, religionsmündigen und über 13 Jahre alten männlichen Gemeindemitglieder, zusammenkommen.

Die Unverletzlichkeit der Synagoge oder Bethaus wurde durch zahlreiche Gesetze, Verordnungen und Privilegien der geistlichen oder weltlichen Herrscher verbrieft. Allein in Zeiten der Verfolgung nützten diese Garantien nicht viel. Die Häscher hatten dann leichtes Spiel, wenn die Juden im Vertrauen auf die garantierte Unverletzlichkeit ihrer Synagoge in diese flüchteten und dort Schutz und Zuflucht vor ihren Feinden suchten. Oft wurde die Synagoge einfach angezündet und, die Schutzsuchenden verbrannten elendig.

Die Synagoge war schon in früherer Zeit Gotteshaus, aber auch Lehr- und Versammlungsort für die Gemeinde. Martin Luther übersetzte den Begriff "Synagoge" in "Judenschule".

Entsprechend den Worten Daniels (Altes Testament Buch Daniel) Kap. 6 Vers 11:

"Als Daniel erfuhr, daß das Schreiben unterzeichnet war, ging er in sein Haus. In seinem Obergemach waren die Fenster nach Jerusalem offen. Dort kniete er dreimal am Tage nieder und richtete sein Gebet und sein Lobpreis an seinen Gott"

wurde die Gebetsrichtung nach Osten, also Jerusalem ausgerichtet. Der Tora-schrein wurde deshalb auf der Ostseite der Synagoge oder Bethaus aufgestellt. Der Eingang kam auf die Westseite.

Diesen Brauch haben auch die christlichen Kirchen übernommen. Jedes christliche Gotteshaus ist in Ost- Westrichtung erbaut.

Schon im babylonischen Talmud wird die Trennung der Bank- und Sitzreihen für Frauen und Männer gefordert. Wir finden deshalb in den Synagogen meistens eine Frauenempore. In Bethäusern wurde durch Abschränkungen oder durch Aufhängen von Vorhängen dieser Forderung Rechnung getragen.

Der Innenraum der Synagoge oder Bethaus wird bestimmt vom "Toraschrein" und "Lespult". Im Toraschrein werden die **Torarollen** aufbewahrt. Der Toraschrein ist durch einen meistens kunstvoll bestickten Vorhang abgedeckt. Die dort aufbewahrten Schriftrollen, die nach besonderen und festen Vorschriften gefertigt werden, sind rituell "heilig". Sie werden in einen **Toramantel** gehüllt, befestigt mit Tora-Wimpel und geschmückt mit dem Toraschild oder Kronen.

Das Lesepult, **Bima oder Almemor**, befindet sich meistens in der Mitte der Synagoge oder Bethaus, wobei die Bank- oder Stuhlreihen zu ihm ausgerichtet sind, denn von hier aus wird die Tora verkündet. Die Bima oder Almemor ist meistens als Podium gestaltet und dient der Lesung und dem Vortrag.

Vor dem Toraschrein hängt meistens das "Ewige Licht" entsprechend den Bestimmungen des Buches **Levitikus Kap. 24 Vers 2-4**:

"Der Herr sprach zu Mose: Befiehl den Israeliten, daß sie dir für den Leuchter reines Öl aus zerstoßenen Oliven bringen, damit man ständig eine Lampe brennen lassen kann. Im Offenbarungszelt, vor dem Vorhang der Lade soll Aaron diese Lampe aufstellen. Sie soll hier vor dem Herrn ständig vom Abend bis zum Morgen brennen. Das gelte bei euch als feste Regel von Generation zu Generation. Aaron soll die Lampen auf dem Leuchter aus reinem Gold vor dem Herrn ständig in Ordnung halten".

Meistens finden wir in unmittelbarer Nähe der Synagoge oder Bethaus auch die rituelle Badestätte, die **Mikwa**.

Die Synagogen oder Bethäuser durften weder einen Glockenturm, noch die Höhe der örtlichen christlichen Kirchen überschreiten. Da nach rabbinischer Tradition jedoch die Synagoge an der höchsten Stelle des Ortes erbaut werden sollte, dies jedoch wegen dieser Beschränkungen nicht möglich war, half man sich dadurch, daß man auf dem First hohe Stangen aufrichtete (z.B. Synagoge Freudental). Über dem in einem Wohnhaus eingerichteten Bethaus sollte niemand mehr wohnen. Ausgehend vom biblischen Bilderverbot (Exodus Kap. 20 Vers.4:

"Du sollst dir kein Gottesbild machen und keine Darstellung von irgend etwas am Himmel droben, auf der Erde unten oder im Wasser unter Erde")

finden wir in der Synagoge oder Bethaus keine Bilder oder Statuen. Dafür erlangte die Mosaikverlegekunst eine hohe Blüte.



Während des Gottesdienstes wird der Toraschrein geöffnet und die Torarollen in feierlichem Umzug zum Almemor gebracht. Auf ihm brennen 2 Kerzen, wenn die Tora gelesen wird. Da die Tora eine heilige Schrift ist, darf sie mit der Hand nicht berührt werden. Zum Lesen wird deshalb ein Zeigestab (Jad) verwendet.

Wenden wir uns nun der **Neudenauer Synagoge** zu. Hier handelt es sich im strengen Sinne um ein Bethaus. Dieses Bethaus befand sich im 1. Stock eines Nebengebäudes. Dieses Stockwerk gehörte der Judengemeinde Neudenau, während das Erdgeschoß, das als Stall genutzt wurde, dem jeweiligen Eigentümer, der Gaststätte "Zum Engel" gehörte. Bereits bei der Einführung der staatlichen Feuerversicherung im Kurstaat Mainz per 1.1.1781 wurde vom Gebäudeeigentümer Gumbel Wolf "die Judenschul hinter dem Haus" zur Feuerversicherung angemeldet. Wir können deshalb mit Sicherheit davon ausgehen, daß bereits vor 1780 der jüdische Gottesdienst dort stattfand. Die jüdische Gemeinde muß dieses Stockwerkseigentum im Jahr 1808 von Gumbel Wolf erworben haben, denn bis zu diesem Zeitpunkt war Wolf als alleiniger Eigentümer der "Judenschule" im Brandversicherungsbuch eingetragen. Über den baulichen Zustand des Gebäudes wird erstmals in einer Eingabe des Vorstehers der jüdischen Gemeinde **Samuel Wolff Rosenberg** an das Großherzogliche Badische Amt in Mosbach vom 4.8.1818 berichtet. Die jüdische Gemeinde trug sich mit dem Gedanken, eine neue Synagoge zu bauen.

Da die Neudenauer Juden finanziell nicht in der Lage waren, diesen Neubau aus eigenen Mitteln zu verwirklichen, richtete der Vorsteher der Judengemeinde dieses o.a. Schreiben an das Amt Mosbach und bat darin um Bewilligung entsprechender staatlicher Zuschüsse oder Beiträge (Spenden) der übrigen jüdischen Gemeinden des Großherzogtums. In diesem Antrag berichtet Rosenberg,

"daß die hiesige Synagoge wirklich in einem solchen baufälligen Stande versetzt ist, daß der Ruin derselben ganz nahe ist und man daher den größten Bedacht nehmen muß um der hieraus entstehenden Gefahr vorzubeugen".

Das Amt Mosbach verlangte vom Neudenauer Stadtrat Auskunft über die finanzielle Lage der einzelnen jüdischen Familien. In seinem Bericht vom 29.10.1818 berichtet der Stadtrat, daß der Vermögensstand der

"hiesigen Judenschaft sehr geringfügig ist".

Der Vermögensstand von Samuel Wolff Rosenberg (Anmerkung: Der Vorsteher der hiesigen Judengemeinde) sei sehr "Verwirrt". Er habe zwar Außenstände, doch soviel bekannt sei, könne auf diese nicht "gebaut werden", da sie alle "illiquid" seien. Wegen dieser Umstände könne ihm ein Beitrag zum Bau der Synagoge nicht zugemutet werden. Die Familienvorstände Lemle Löw Abendstern, Koppel Faiß Stark, Abraham Faiß Haaß, Levi Fuchs und Gumbel Fröhlich, Witwe, könnten noch viel weniger einen Beitrag aufbringen. Eisick (Isaak) Wolf Schuster und Mannaßes Ehrlich hätten einiges Vermögen. Ihr Vermögen wird vom Stadtrat auf 1.200 Gulden jeweils geschätzt.

Nach einer tabellarischen Aufstellung vom 18.10.1816 wurde allen diesen Familienvorständen ein Hausierschein ausgestellt. Sie verdienten sich ihren Lebensunterhalt durch den sogenannten Nothandel (Handel mit Trödel). Lediglich Lemle Löw Abendstern hatte keinen Hausierschein, er ist in dieser Aufstellung als "Betteljud" eingestuft. Er mußte seinen Lebensunterhalt und den seiner Familie dadurch bestreiten, daß er bettelnd im Amt Mosbach von Gemeinde zu Gemeinde zog.

Auf den Bericht des Stadtrats hin, wird das Bürgermeisteramt Neudenau vom Mosbacher Amt aufgefordert, einen Kostenvoranschlag über die Reparaturkosten vorzulegen.

Die Kosten für die Erstellung des Voranschlags hätten allerdings zu Lasten der Neudenauer Judenschaft zu gehen. Maurermeister Michael Steiger und Zimmermeister Gregorius Großkinsky werden von Bürgermeister Keim mit der Ausarbeitung eines Baugutachtens über den Bauzustand der Synagoge beauftragt. In ihrem Gutachten vom 12.11.1818 kommen die beiden Handwerksmeister nach Besichtigung des Gebäudes zu der Feststellung, daß dieses "ganz baufällig" sei. So seien einige Felder des Fachwerks bereits ausgefallen. Sie seien mit Brettern wieder zugenaelt worden, weil

"solche nicht kennen zugemauert werden von wegen zerfaulten Balken und Riegeln".

Das Dach sei ganz schadhafft, die

"Sparren und Latten ganz vermottert das solches nicht zu besteigen ist solches wieder zu ziegeln".

Überdies sei die Schule zu klein. So betrage die

"Leng 22 Schuh (ca. 6,60 m - der Verfasser) und die Hälfte von der Leng 15 Schuh (ca. 4,50 m). Die 2. Leng des Stocks betrage 8 1/2 Schuh (ca. 2,55 m), weil dieser Eingang in die von der Gassen hinauf durch die Schul geführet ist".

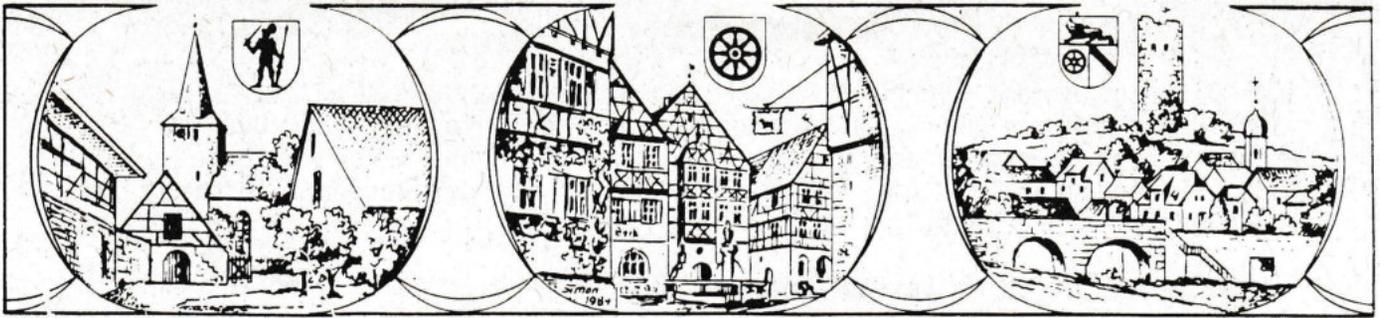
"Diese Schule zu fergressern ohder neu zu bauen kann wenig ohder gar keine stattfinden, weil diese Schule auf beiderseiten mehr mith einer Want mith denen Nachbar verbunden ist und am unteren Tor gar keinen Tritt hat".

Bürgermeister Keim führt im Vorlageschreiben an das Amt Mosbach vom 22.11.1818 aus:

"Soviel man von Bausachen Kenntnis hat, so scheint das ganze zusammenzufallen, der mehr besagten Synagoge bald unvermeidlich; und eine Reparation derselben ist deshalb wohlanwendbar, da die Mauer des Erdgeschosses ebenfalls schadhafft ist, zudem ist dieses jüdische Bethaus viel zu klein, weshalb auch schon Streitigkeiten unter den Juden entstanden sind; kurz, diese Synagoge gleicht einem wirklichen Vogelkeffich (Vogelkäfig) und kann auch nicht erweitert werden, indem sie von 3 Seiten umbauet ist, und nur auf der vierten Seite gegen die Gasse nothdürftiges Licht erhält. Wenn demnach den Juden in vorliegendem Betreff geholfen werden wolle, so muß nothwendigerweise eine neue Synagoge für sie angeschafft werden".



Fortsetzung in der nächsten Folge



Neudenaуer Heimatblätter

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Neudenaу

NUMMER 122

FEBRUAR 1994

DAS JÜDISCHE BETHAUS IN NEUDENAУ (2)

VON FRIDOLIN VOCHERER

Trotz dieses eindringlichen Plädoyers des Bürgermeisters für den Neubau einer Synagoge, ging der Winter 1818/19 ins Land, ohne daß die Behörden irgendwie eine Reaktion zeigten.

Deshalb schilderte der Synagogenrat mit Schreiben vom 2.6.1819 an das Amt Mosbach erneut den schlechten baulichen Zustand der Synagoge.

"Aus Altertum" sei die Synagoge in einem "solchen baufälligen Stande versetzt worden, daß nicht allein vom Innern des Baus, sondern auch die äußeren Wände gegen den Weg die größte Gefahr des Einsturzes drohe". Entsprechend der Familienzahl sei sie auch zu klein, "man könne dieserwegen den Gottesdienst nicht mehr darin verrichten".

Die Erbauung einer neuen Synagoge sei notwendig, aber die israelitische Gemeinde sei, "was amtsbekannt sei", so verarmt, daß die Baukosten aus eigenen Mitteln nicht bestritten werden könne. Um die Baukosten finanzieren zu können, wäre es möglich - wie schon immer in ähnlichen Fällen - mit staatlicher Genehmigung eine Kollekte in allen jüdischen Gemeinden des Großherzogtums durchzuführen. Dies entspreche aber nicht mehr dem "jetzigen Zeitgeist". Überdies sei vorauszusehen, daß unter diesen Umständen nicht einmal die Hälfte der gesammelten Gelder übrig verbleiben so auch nicht der vierte Theil der benötigten Summe zusammen gebracht werden wird, weil eines Theils die Reis- und Zehrungskosten sehr beträchtlich, dagegen aber die milden Gaaben geringe zu schätzen und mancherlei Unterschleifen (Unregelmäßigkeiten d. Verfasser) so wie man schon vor Alters leider! die Erfahrung gehabt dabey zu gewärtigen steht".

Deshalb wird gebeten, "die entfernten Mitbrüder des Großherzogtums" zu den Baukosten heranzuziehen.

Das Amt Mosbach legt diese Eingabe dem Directorium des Neckarkreises in Mannheim vor und schildert dabei die finanzielle Lage der israelitischen Gemeinde, daß "die Judenschaft zu Neudenaу von langen Jahren außer einem aus ihrer Mitte namens Samuel Wolff Rosenberg, lauter bedürftige Individuen in ihrer Gemeinde gehabt, welche blos trachten konnten ihren notdürftigen Unterhalt für sich und ihre Familien zu erwerben, die religiösen und kulturellen Bedürfnisse dieser Gemeinde aber wurden hauptsächlich durch die Freigebigkeit des Samuel Wolff Rosenberg herbeigeschafft".

Doch dieser sei nunmehr "der Ärmste unter allen Genannten". Im vorigen Jahr (1818, der Verfasser) sei die Judengemeinde gezwungen gewesen, das ihr gehörige Häuschen, in dem der Vorsänger wohnte, zu verkaufen, um die obigen Kosten aufzubringen.

* Kronengasse 25, Flst.Nr. 152, Eigentümer vormals Sautner, jetzt Celik

Das Directorium des Neckarkreises in Mannheim verlangt mit Erlaß vom 3.8.1819 vom Bürgermeisteramt Neudenu ein Kostenvoranschlag. Das Amt Mosbach legt diesen Voranschlag am 10.9.1819 in Mannheim vor und bemerkt abschließend, daß "das Amt jedoch einen so bedeutenden Posten sich nicht zu unterstützen getraut".

Im weiteren Verfahrensverlauf wird der Kostenanschlag dem Bauamt in Mannheim zur Begutachtung vorgelegt. Dieses Amt gibt jedoch den Kostenanschlag zurück, weil "aus dem Überschlag nicht zu entnehmen ist, auf welche Art diese Synagoge eingerichtet oder erbaut werden soll". Es müsse ein Werkmeister mit der Planung beauftragt werden, der auch einen detaillierten Kostenanschlag aufzustellen habe. Erst dann könne zu Plan und Kosten Stellung genommen werden. Das Amt Mosbach gibt diese Stellungnahme des Bauamts dem Bürgermeisteramt Neudenu bekannt und weist den Stadtrat gleichzeitig an, Baumeister Storf in Billigheim mit der Planung und Kostenaufstellung zu beauftragen.

Anscheinend kam der Synagogenrat zu der Erkenntnis - vielleicht auch beraten und beeinflußt von Baumeister Storf - daß es besser sei, eine neue Synagoge an einem anderen Platz zu erstellen. Ratsdiener Joseph Bayer und Johannes Herrmann waren bereit, ihr Wohnhaus samt Nebengebäude und Hofraum an die Judengemeinde Neudenu zu verkaufen.

Am 28.10.1819 wurde von Bürgermeister Keim ein entsprechender Kaufvertrag protokolliert. Bei dem Wohnhaus der Verkäufer handelte es sich um das Gebäude

Neue Anlage 20
(heutiger Eigentümer Guschelbauer).

Die Verkäufer sollten für ihr Gebäude 661 Gulden bekommen, wobei Bayer 336 fl und Herrmann 325 Gulden erhalten sollte. Die Verkäufer waren an den Vertrag gebunden. "Von seiten der Judenschaft hingegen kann derselbe erst dann Kraft und Verbindlichkeit haben, wenn die Großherzogliche Genehmigung hierzu, und die zu haftende Unterstützungsgelder werden eingegangen sein; und ist die Judenschaft gehalten bis Neujahr 1820 die gedachte Genehmigung hierzu beizubringen". Der Kaufpreis war vom 1.1.1820 an mit 5 % bis zur restlosen Bezahlung zu verzinsen. Mit verkauft war auch der Ratsdiener Bayer gehörige Keller unter "Engelwirts Ludwig Kreutters Scheuer, dessen Benutzung dem Ratsdiener Bayer bis nächste Pfingsten 1820 verbleiben soll".

Baumeister Storf kommt in seinem Kostenanschlag vom 22.11.1819 zu dem Ergebnis, daß der geschilderte Bauzustand der Synagoge "wahr sey". Es müsse mit "einer starken Reparatur" gerechnet werden, wenn die alte Synagoge saniert werden solle. Ein Neubau käme "desto weniger" in Frage, weil "dieselbe zwischen Nebengebäude von Anfang der Erbauung derselben eingeflickt worden, weil alle Nebenwandungen mit anderen Gebäuden gemeinschaftlich verbunden und nur einseitig zum Licht freisteht".

Der neu ausgewiesene Bauplatz sei für den Neubau einer Synagoge geeignet. Storf gibt die Maße für den Synagogenneubau mit 34 Schuh (ca. 11,20 m) für die Länge, 27 Schuh (ca. 8,90 m) für die Breit, Höhe des 1. Stocks mit 9 Schuh (ca. 2,97 m), Höhe des 2. Stocks 14 Schuh (ca. 4,60 m), Dachhöhe 9 Schuh (ca. 2,97 m) an.

An Kosten würden nach seiner Schätzung anfallen :

für Maurerarbeiten 240 Gulden, 18 Kreuzer
für Zimmerarbeiten einschließlich Holzfällen und
Zufuhr des Bauholzes auf den Platz 258 Gulden, 12 Kreuzer,
Schreinerarbeiten einschließlich Verlegung der
Fußböden 158 Gulden, 20 Kreuzer
Schlosserarbeiten 190 Gulden, 20 Kreuzer
Glaserarbeiten einschließlich streichen der
Fenster mit "guter Ölfarb" 109 Gulden, 30 Kreuzer
insgesamt 1238 Gulden, 54 Kreuzer.

In seiner Planung sah Storf im 1. Stock eine Wohnung, bestehend aus

einer Küche

einer Wohnstube für den "Beobachter der Synagoge"

eine Stube für Reisende oder kränkliche Juden

vor. Im 2. Stock sollte dann die eigentliche Synagoge

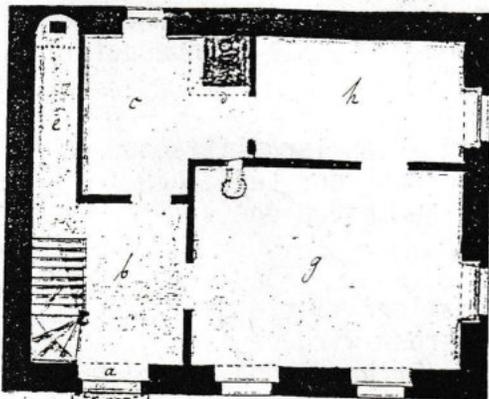
der Betraum mit Altar und
"Zehngeboth Lade" (Toraschrein)

eingerrichtet werden. Die "Weiberschule" sollte dann über diesem Raum
in einer Empore eingerichtet werden.

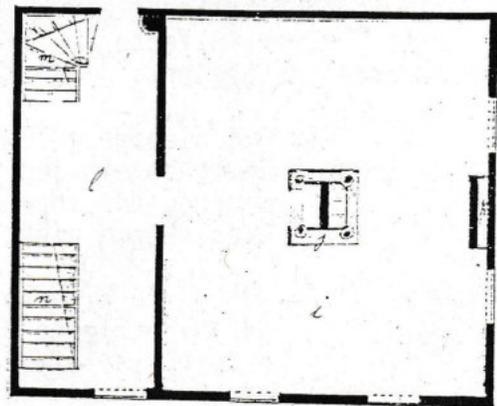
Durchschnitt

vorder Aufs.ß.

Seiten Aufs.ß.



Ester Stock



Zweiter Stock

Erklärungen

a. Eingang. b. der Ausgang. c. die Küche. d. der Kochherd. e. s. v. Privatgang. f. die Trepp in die Synagoge. g. Wohnstube für den Beobachter der Synagoge. h. Stube für Reisende oder kränkliche Juden. i. die Synagoge. j. der Altar. k. Zehngeboth Lade. l. Vorplatz zur aufbauung der Weiberschule. m. die Trepp auf die Weiberschule. n. die unterste Trepp. o. vorstellung der Weiberschule p. vorstellung der Synagoge. q. Küche. r. der Kochherd. s. Kaminruß. t. vorstellung der Wohnstube.

J. Billigheim den 29^{ten} November 1819.

Baumeister
Storf

Im Vorlagebericht des Mosbacher Amtes an das Directorium des Neckarkreises vom 13.12.1819 wird berichtet, daß "nach dem amtlichen Gutachten von einem neuen Bau Umgang (Abstand, d. Verfasser) genommen, dahingegen in Ankauf des Hauses der Judengemeinde geneigtest unterstützt, die Einrichtung des Gebäudes zu einem Gotteshaus aber der Judengemeinde selbst überlassen werden mögte".

In seinem Vorlageschreiben des Directoriums des Neckarkreises vom 30.12.1819 an das Großherzogliche Innenministerium in Karlsruhe wird festgestellt, "da die Judenschaft in Neudenu zu arm ist, um die Kosten des zur Synagoge um die geringe Summe von 661 Gulden angekauften Hauses zu bestreiten, so wird wohl nach dem Vorschlag des Amtes von einem neuen Bau, des nach beiliegenden Plan dreimal höher zu stehen kömen, Umgang (Abstand) zu nehmen sein und legen daher den fraglichen Haus Kauf Vertrag zur hochgefälligen Genehmigung gehorsamst vor; wie aber die zur Erwirkung des hierzu nötigen Kaufschillings (Kaufpreis d. Verfasser) erforderliche Unterstützung bei den jüdischen Religionsgenossen ausgemittelten nach Kommerz - wolle, müssen wir lediglich höherem Ermessen überlaßen".

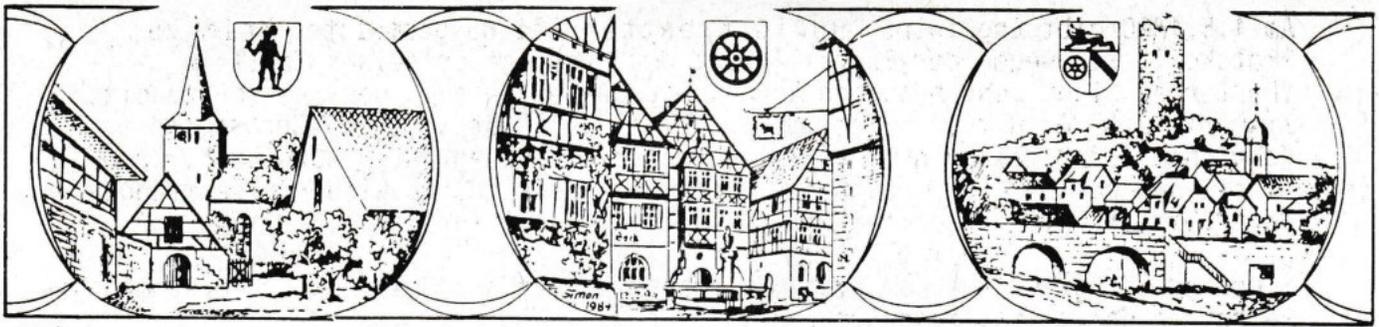
Schon am 14.1.1820 gibt das Innenministerium die Akten zurück, mit dem Bemerkem, "daß gegen einen Neubau einer Synagoge oder dem Ankauf eines dazu tauglichen Hauses nichts zu erinnern (einzuwenden, d. Verfasser) habe."

Bezüglich der beantragten staatlichen Finanzmittel zur Finanzierung des Vorhabens teilt das Ministerium mit, daß "keine öffentlichen Fonds selbst nicht bei den Israeliten bestehen, woraus ein Beitrag dazu geschöpft werden könnte." Weiter verweist das Ministerium darauf, daß es üblich sei und den jüdischen Gemeinden gestattet werde, bei ihren "Glaubensgenossen im Lande" für solche Vorhaben zu sammeln.

Auf diesen Entscheid des Ministeriums läßt der Judenvorsteher Samuel Wolff Rosenberg die jüdischen Gemeindemitglieder entscheiden, ob eine "Collecte" in allen jüdischen Gemeinden des Großherzogtums durchgeführt werden soll. Die Gemeindemitglieder kommen bei ihrer Abstimmung zu dem Ergebnis, daß "hinsichtlich einer Collecte im Lande nichts bezweckt werden kann". Als Gründe dafür werden aufgeführt:

- "1. Die hiesige größtenteils sehr gering bemittelten israelitische Gemeinde ein jeder insbesondere mit Anschaffung der täglichen Nahrung für ihre zahlreichen Familien zu thun haben und sich dieserwegen nicht zu Haus entfernen können.
2. daß durch eine solche Collecte nicht einmal der vierte Teil der benötigten Summe zusammen gebracht werden wird, weil einestheils die Reiß- und Zehrungskosten sehr bedeutend, dagegen aber bey jetzigen Zeiten die milden Gaben sehr geringe zu gewärtigen stehen,
3. daß man in den allergrößten Theil des Landes keine Bekanntschaft der Art habe, als daß man Leute in den Ortschaften zum Kollektieren aufzustellen wisse, oder sich damit zu beschäftigen anheischig machen wollen und
4. ist es eben auch dem gegenwärtigen Zeitgeiste zuwieder auf solcherweise in den Ortschaften im ganzen Großherzogtum allwie sich Israeliten befinden herum zuwandern".

Fortsetzung in der nächsten Folge



Neudenauer Heimatblätter

Beilage zum Mitteilungsblatt der Stadt Neudenau

NUMMER 123

MÄRZ 1994

DAS JÜDISCHE BETHAUS IN NEUDENAU (3)

VON FRIDOLIN VOCHERER

Im Namen der Judengemeinde bittet Rosenberg, daß das Mosbacher Amt sich bei vorgesetzter Stelle dafür einsetzt, daß die jüdischen Gemeinden im Großherzogtum verpflichtet werden, die Finanzmittel für den Bau der Neudenauer Synagoge im Wege der Umlage aufzubringen.

Doch das Amt Mosbach weist schon in seinem Vorlagebericht vom 7.3.1820 an das Directorium des Neckarkreises darauf hin, daß eine Umlegung der Kosten für den Synagogenbau in Neudenau auf alle jüdischen Gemeinden Badens nicht möglich sei. Allerdings würde eine Empfehlung zu einem freiwilligen finanziellen Beitrag dieser Gemeinden zu den Neudenauer Synagogenbaukosten seine Wirkung nicht verfehlen.

Das Directorium des Neckarkreises legt den Antrag der Neudenauer Judenschaft dem Oberrat der Israeliten in Karlsruhe am 28.3.1820 zur Stellungnahme vor. Es überläßt die Entscheidung, ob eine Umlage der Baukosten auf alle jüdischen Gemeinden Badens genehmigt und gestattet werden kann, dieser Stelle.

Am 13.4.1820 kommt der Oberrat der Israeliten zu der Entscheidung

"die Baukosten für eine Synagoge sind wie alle anderen örtlichen kirchlichen Bedürfnisse bloß allein von denjenigen Gemeinden zu tragen, wo solche entstehen. Jedoch ist es herkömmliche Sitte bei den Israeliten, daß auch auswärtige Glaubensgenossen ein solches frommes Unternehmen mit freiwilligen Gaben unterstützen, und zwar hauptsächlich zu Gunsten unvermögender Gemeinden, oder derjenigen Individuen, welche den auf sie fallenden Beitrag nicht leisten können. In diesem Sinne allein wurde auch vom hochpreislichen Ministerium für den befragten Synagogenbau eine Sammlung gestattet. Das Gesuch des Neudenauer Ortsältesten hingegen um Umlage des Kostenbetrages auf sämtliche israelitischen Gemeinden des Großherzogtums ist unbillig und ungereimt, da auch fast alle anderen Gemeinden eigene Kosten dieser Art entweder bestritten oder noch zu bestreiten haben und es höchst ungerecht wäre, auf dieselben noch eine fremde Last zu wälzen. Wir wünschen daher, daß derselbe lediglich mit seinem ungereimten Antrage abgewiesen werden möge. Sollte die Gemeinde nicht im Stande seyn, auf diese Weise eine Synagoge herzustellen, so wäre ihr anzurathen, sich mit einem einfachen Bethzimmer zu begnügen, welches mit den Geräthschaften der alten Synagoge versehen werde und nach den kirchlichen Gesetzen genügen könnte".

Mit einer anderen Eingabe des Ortsältesten Rosenberg an das Amt Mosbach vom 25.4.1820 wird erneut der desolate Bauzustand der Synagoge geschildert. Da dem Ortsältesten die Entscheidung des Oberrats der Israeliten noch nicht bekannt war, bittet er erneut um "den erforderlichen Kostenbetrag zur Erbauung einer neuen Synagoge oder im Ermangelungsfalle wenigstens zur Ankaufung eines Stück Platzes von dem Nebenläger zur Vergrößerung und Reparatur der wirklich alten Synagoge von den jüdischen Gemeinden des Großherzogtums oder aus einem anderen Fond zu erhalten".

Am 1.5.1820 gibt Engelwirt Ludwig Kreutter bei Bürgermeister Keim zu Protokoll, daß wegen der Baufälligkeit der Synagoge er seinen Theil im "Parterre" nicht mehr benützen könne. Dies habe ihm auch der Sachverständige Zimmermeister Großkinsky gesagt und bestätigt. Die vordere Wand sei so "gewichen", daß das Fußgebälk kaum mehr auf den Mauerlatten aufsitze". Er bittet den Bürgermeister, daß der Judengemeinde verboten wird, Versammlungen dort abzuhalten, bis der gefährliche Zustand beseitigt sei.

Schon am nächsten Tage, am 2.5.1820 genehmigt das Amt Mosbach das Versammlungsverbot in der baufälligen Synagoge.

Damit enden die Akten über diesen Sachverhalt. Fest steht, daß der Judengemeinde Neudenuau keinerlei Beiträge und Zuschüsse aus öffentlichen Kassen bewilligt oder in Aussicht gestellt wurden. Der Plan zum Neubau einer Synagoge auf einem anderen Bauplatz wurde aufgegeben. Der abgeschlossene Kaufvertrag wurde nicht vollzogen, da eben die erforderlichen Finanzmittel nicht zur Verfügung standen.

Doch irgendwie müssen die Neudenuauer Juden es möglich gemacht haben, daß die baulichen Mängel notdürftig beseitigt wurden.

Aus dem Versicherungsbuch über Fahrnisversicherung geht hervor, daß die jüdische Gemeinde in ihrer Synagoge 1854 - 1880 folgende Fahrnisgegenstände versichert hatte:

4 Gesetzes-Rollen auf Pergament zu	440,- Mark
5 sonstige kirchlichen Requisiten und Ornate	110,- Mark
Betstuhl und sonstiges Schreinerwerk	25,- Mark
verschiedene Kirchenbücher	25,- Mark
messingene Leuchter	50,- Mark
	<hr/>
	650,- Mark

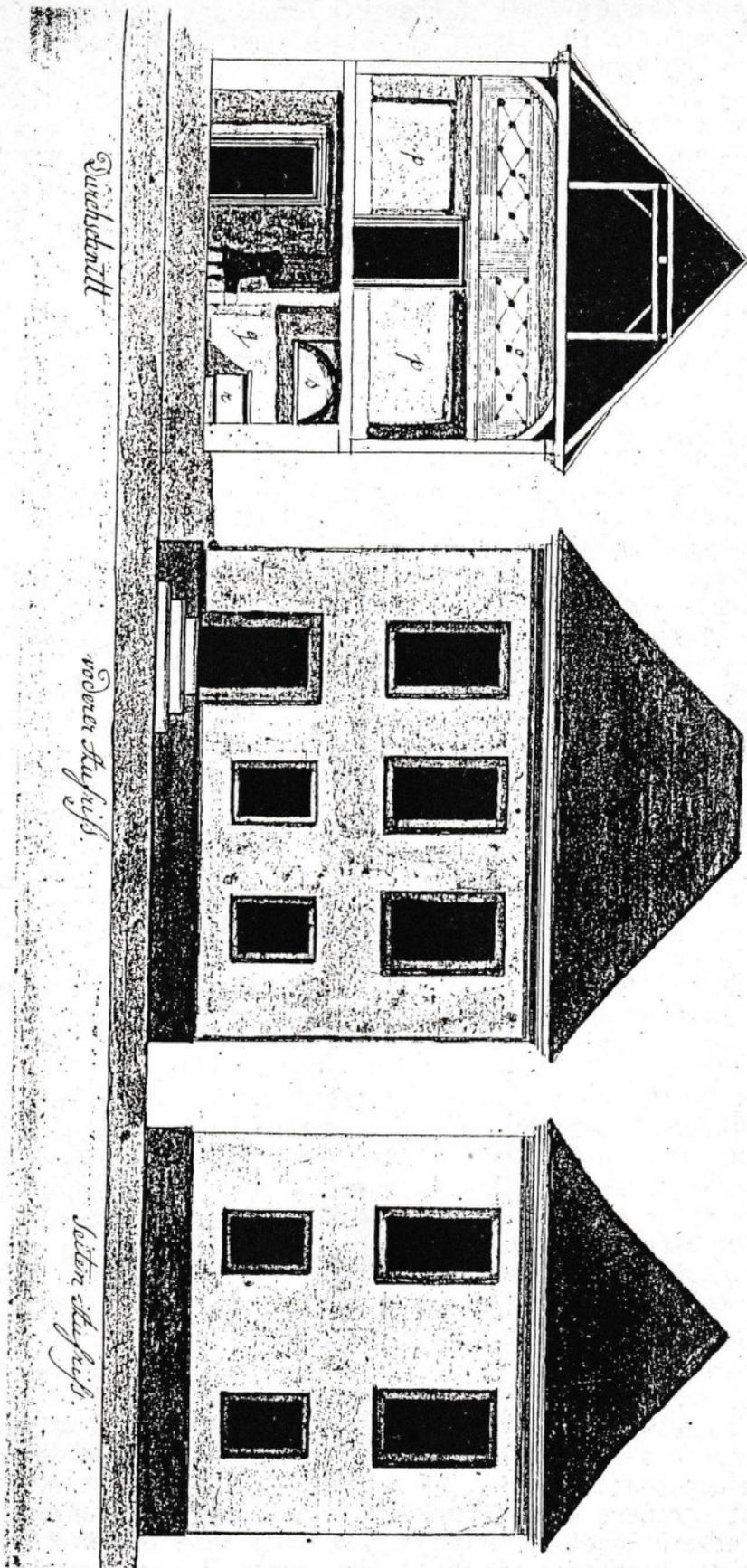
Mit dem Verbleib des Bethauses am seitherigen Ort wollte sich die Judengemeinde 1872 nicht ohne weiteres abfinden. Am 1.5.1872 stimmt Gemeinderat und Bürgerausschuss einem Verkauf des Schulhauses (das heutige Frühmeßhaus) an das Frühmeßbenefizium um 4000,- Gulden zu. Von 27 Anwesenden stimmten nach einem Eintrag in der Nonnenmacher, schen Chronik 26 zu. Lediglich Kronenwirt Franz Fischer stimmte dagegen.

Er plädierte und stimmte für eine öffentliche Versteigerung. Nach dieser Feststellung schreibt der Chronist Nonnenmacher weiter: "Weil Juden beabsichtigen das Schulhaus zu kaufen und daraus eine Judenschule (Synagoge der Verfasser) zu machen, daß die Schule neben der Stadtkirche wäre, nicht wahr, Herr Fischer!"

Wie die Judengemeinde diesen horrenden Kaufpreis aufbringen wollte, bleibt rätselhaft nachdem während all den vergangenen Jahren immer wieder die schlechten finanziellen Verhältnisse der hiesigen jüdischen Familien bei den Zuschüssen ins Felde geführt wurden.

Erst 1874 begann die Neudenuauer Judengemeinde mit der grundlegenden Instandsetzung und Beseitigung der baulichen Mängel der Synagoge. In einem Beitragsgesuch des Synagogenrats an den Gemeinderat vom 8.11.1874 bringt Ersterer vor, "daß unsere Synagoge in einem sehr baufälligen Zustand sich befand. Nothgedrungen mußten wir zur Renovation schreiten, wenn uns wie gesagt, der morsche alte Bau nicht während des Gottesdienstes über den Köpfen zusammenfallen soll. Wir sind nun zur Renovation geschritten, erfordert aber weit mehr Kosten als unsere Almosenkasse ertragen kann. Wir erlauben uns bei verehrlicher Stelle die gerechte Bitte zu stellen, uns aus Gemeindegasse einen Betrag zuzuweisen und baldgefällige Nachricht zu erteilen."

Plan für die neue Synagoge der Jüdischen Gemeinde zu
Verden am 1873.



Der Gemeinderat beschloß am 11.11.1874 "in Betracht, daß schon lange her zum Bau und Unterhaltung der hiesigen kirchlichen Gebäude Umlage erhoben werden, wozu die Israeliten ebenfalls beitragen mußten, werden von Seiten des Gemeinderats 50,- Mark Beitrag vorgeschlagen." Der am folgenden Tag tagende Bürgerrausschuss erhöhte den vorgeschlagenen Beitrag auf 85,71 Mark. Sämtliche anwesenden 20 Mitglieder stimmten zu.

In der Nonnenmacher'schen Chronik finden wir unter der Jahreszahl 1875 den nachfolgenden Eintrag: "Am 29. Jänner war Einweihung der Synagoge der hiesigen Juden, welche von Rabbiner Weil von Mosbach vorgenommen wurde. Auch der Bürgermeister Geißler, sowie der ganze Gemeinderat, auch Pfarrverwalter Christophl und Pfarrverwalter Götz von Herbolzheim waren dazu eingeladen und wohnten auch bei. Rabbiner Weil soll eine schöne Predigt gehalten haben (d.h. für die Juden)".

Über die Kosten der Renovation oder Umbau sind keine Unterlagen vorhanden. Lediglich im Feuerversicherungsbuch der Fahrnisgegenstände findet sich folgender Eintrag:

"Versicherungs-Beginn 1875, Israelitische Gemeinde Neudenu"	
a)	4 Gesetzesrollen von Pergament a 342 M 86 = 1.374,- Mark
b)	1 von rothem Samt mit Gold gestickter doppelter Vorhang (vor dem Toraschrein) = 137,- Mark
c)	sonstige Feiertags- und Werktags-Ornate = 257,- Mark
d)	verschiedene hebräische Schriften und Kirchenbücher = 86,- Mark
e)	verschiedene Kronleuchter mit 24 Lichter = 103,- Mark
f)	messinge Leuchter mit je 6 Arm = 86,- Mark
g)	1 neu gefertigte Bundeslade (der Toraschrein, der Verfasser) zur Aufbewahrung der obigen Gesetzesrollen mit neuer Verzierung = 69,- Mark
h)	9 Stück neue Subsellen oder Betstühle a15,39 = 139,- Mark
i)	2 Stück Kandelaber vorne an der Lade a34,28 = 69,- Mark
k)	6 neue kleine Leuchter = 10,- Mark
l)	1 neuer Lesepult = 17,- Mark
m)	1 neue große Bank u. 1 Opferbüchse = 14,- Mark
	Insgesamt 2.358,- Mark

Über bauliche Mängel der Synagoge im Laufe der Jahre ab 1875 geben die Akten keinen Aufschluß. Anscheinend war die Renovierung des Gebäudes doch grundlegend erfolgt.

1925 richtet der Synagogenrat einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Einrichtung des "elektrischen Lichtes in der Synagoge". Ehe der Gemeinderat über diesen Antrag entschied, mußte die Judengemeinde einen Kostenanschlag über diese Maßnahme vorlegen. Ob dieser Kostenanschlag vorgelegt wurde, ist nirgend ersichtlich. In den Rechnungsunterlagen der nachfolgenden Jahre ist keine Buchung über einen gewährten Zuschuß erfolgt, so daß anzunehmen ist, daß die Judengemeinde für die Kosten der Einrichtung "des elektrischen Lichtes" selbst aufkam.

Auch in den folgenden Jahren konnte die Judengemeinde keine großen finanziellen Mittel zur Gebäudeunterhaltung aufbringen. Nach dem Wegzug der Juden in den Jahren 1935-1940 (1933 lebten noch 9 jüdische Personen hier) konnte niemand mehr am Bethaus der Juden Ausbesserungen vornehmen oder veranlassen. So war das Bethaus in den 30er Jahren in seiner Bausubstanz wieder stark vom Zahn der Zeit angenagt und in Mitleidenschaft gezogen. In der Reichskristallnacht lohnte es sich anscheinend nicht, größere Verwüstungen am Bethaus der Juden anzurichten. Nach Kriegsende 1950 erwarb Engelwirt Martin Lang das Eigentum am Bethaus der Judengemeinde. Da das Dach sehr schadhaft war, wurde es abgebrochen, ebenso die Umfassungswände bis zum 1. Stock, um den drohenden Gefahrenzustand zu beseitigen. Nicht erst nach dem Ende des Krieges wurde von Engelwirt Lang der Grundstücksanteil am Gebäude als Stall und später als Lagergebäude genutzt, bereits beim Erwerb durch Engelwirt Kreutter war dieser Eigentümer des Stalles unter dem Bethaus. Die Nutzungsänderung vom Stall zum Lagergebäude bezieht sich folglich nicht auf den Teil des Bethauses, denn dieses befand sich im 1. Stock des Anwesens.

Quellennachweis: Akten des Generallandesarchivs Karlsruhe
 Akten Stadtarchiv Neudenu
 Israel M. Lau: Wie Juden leben
 Rabbi Schelomo Ganzfried: Kizzur Schulchau Aruch
 ABBA EBAN: Die Geschichte des Judentums